

An den Landrat

Glarus, 5. Januar 2026

Bericht zur Umsetzung Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung; Verordnungsanpassung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte das oben genannte Geschäft an ihrer Sitzung vom 5. Januar 2026 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Albert Heer, Oberurnen
Mitglieder: Vizepräsidentin LR Yvonne Carrara, Mollis
LR Sarah Küng, Glarus
LR Hans Jenny, Ennenda
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Reto Glarner, Luchsingen (als Ersatz LR Hans-Heinrich Wichser)
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen
LR Pedro Leuzinger, Riedern
LR Sven Keller, Glarus

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Kaspar Becker, Landammann
- Balz Bänziger, Departementssekretär DBK
- Andrea Glarner, Leiterin Hauptabteilung Volksschule und Sport

Das Sitzungsprotokoll wurde von Martina Tschudi, Sekretariat Departement Bildung und Kultur, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag Landrat Umsetzung Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung;
 - A. Änderung der Verordnung über die Volksschule
 - B. Änderung der Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen
 - C. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals(Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich»)

1. Grundsätzliches und Eintreten

Landammann Kaspar Becker führte die Kommission in das Geschäft ein. An der Landsgemeinde sei die Teilrevision des Bildungsgesetzes verabschiedet worden. Nun gehe es um die Umsetzung bzw. die Verabschiedung der dadurch notwendigen Anpassungen. Alles sei auf den 1. August 2026 in Kraft zu setzen. Die Gemeinden erarbeiten ihrerseits die nötigen Anpassungen und warten nun den Beschluss des Landrates ab. Gegenstand bilde weiterhin das Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich». Mit den vorliegenden Anpassungen können noch nicht sämtliche Probleme behoben werden. Umso wichtiger sei jetzt der Schritt in die richtige Richtung. Zum Ablauf führte er aus, dass im Antrag aus Gründen der Transparenz auch die Vernehmlassungsauswertung zu den Themen der regierungsrätlichen Verordnungsanpassungen enthalten seien, diese jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Beratung bilden. Anschliessend präsentierte Balz Bänziger eine vertiefte, kurze Einführung.

Im Zusammenhang mit der Streichung der Präsenzlektionen wurde aus der Kommission die Frage gestellt, ob diese Streichung eine zusätzliche Entlastung für die Lehrpersonen darstelle. Das Departement führte aus, dass die Präsenzlektionen nicht mit Präsenzzeit verwechselt werden dürfen. Früher mussten die Lehrpersonen im Stundenplan die Präsenzlektionen eintragen, um für Fragen der Eltern erreichbar zu sein. Die Zusammenarbeit mit den Eltern sei weiterhin im Berufsauftrag enthalten und bilde einen Teil der Jahresarbeitszeit. Die Streichung der Präsenzlektionen reduziere die Jahresarbeitszeit von rund 1'900 Arbeitsstunden netto nicht.

In der Folge stellten sich Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen. Wesentlich ist, dass die Unterrichtstätigkeit nur einen Teil der gesamten Arbeitszeit ausmacht. Zum besseren Verständnis liegt diesem Bericht das Dokument «Jahresarbeitszeit respektive Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule in Kürze» bei (vgl. Beilage). Darin werden die verschiedenen Arbeitsfelder der Lehrpersonen dargelegt und diese auf die Jahresarbeitszeit aufgeschlüsselt. Auch lässt sich diesem Dokument die Unterscheidung zwischen der Jahresarbeitszeit brutto und netto entnehmen. Die Aufstellung ist ein Auszug aus der Orientierungshilfe «Berufsauftrag und Arbeitsmodell für die Lehrpersonen der Volksschule», welche auf dem aktuell noch gültigen Berufsauftrag basiert. Sobald der Regierungsrat den neuen Berufsauftrag bewilligt hat, wird auch die Orientierungshilfe entsprechend angepasst.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

2. Detailberatung und Beratung der Verordnungstexte

1.1. Ausgangslage

Anschliessend wurde die regierungsrätliche Vorlage Punkt für Punkt mit den jeweils dazugehörigen Synopsen durchgegangen. Die geplanten Änderungen wurden grossmehrheitlich diskussionslos positiv aufgenommen (Ausnahmen nachfolgend erwähnt). Betreffend die Streichung der Untergrenze bei der Klassengrösse wurde aus der Kommission die Frage gestellt, was hier die Auswirkungen sein werden und ob dann Erziehungsberechtigte aufgrund der fehlenden Untergrenze fordern können, dass eine Klasse geführt werden müsse. Das Departement wies darauf hin, dass es den Gemeinden freistehe, eine Untergrenze einzuführen oder auch weitere Unterteilungen der verschiedenen Klassen zu definieren. Mit der Anpassung gehe es einzig darum, dass der Kanton keine Vorgaben mehr macht und so der Handlungsspielraum der Gemeinden grösser werden solle.

1.2. Altersentlastung

Die geplante Änderung der Altersentlastung wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Einerseits wurde geäußert, dass die Entlastung bei den falschen Lehrpersonen eine Verbesserung bringe; vielmehr müsste die Situation bei den jüngeren und nicht bei den älteren Lehrpersonen verbessert werden. Eine Entlastung bereits ab 55 Jahren sei nicht nötig und ein teures «Geschenk» für die Gemeinden. Demgegenüber setzten sich andere Kommissionsmitglieder auf den Standpunkt, dass mit der geplanten Änderung ein wichtiger Standortnachteil korrigiert werde und die Änderung daher dennoch nötig und wichtig sei.

Auf den Wunsch der Kommission hin, werden im Folgenden die aus der beantragten Änderung entstehenden Mehrkosten von rund 510'000 Franken für die Gemeinden bzw. 300'000 Franken für den Kanton differenzierter aufgeschlüsselt:

- Mehrkosten aufgeteilt nach Gemeinden:

Glarus Süd	90'000
Glarus	155'000
Glarus Nord	265'000

- Mehrkosten aufgeteilt nach kantonalen Schulen:

Gymnasium und Fachmittelschule	135'000
Berufsfachschulen	145'000
Brücken- und Integrationsangebote	15'000
Sportschule	5'000

- Mehrkosten neue Entlastung ab vollendetem 55. Altersjahr:

Gemeinden	355'000
Kanton	200'000

- Mehrkosten der zusätzlichen Entlastungslektion ab vollendetem 60. Altersjahr:

Gemeinden	155'000
Kanton	100'000

Es wird an dieser Stelle jedoch explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Zahlen um eine Annahme handelt. Die Löhne der Lehrpersonen der Volksschule sind im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und dadurch dem Departement nicht exakt bekannt. Zudem handelt es sich um eine Momentaufnahme aufgrund der aktuellen Altersstruktur, welche sich jederzeit ändern kann. Aus der Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, dass künftige Lehrpersonen im fortgeschrittenen Alter nicht mehr denselben Lohnanstieg während ihrer beruflichen Karriere erfahren werden (vormals automatischer Lohnanstieg nach Erfahrung).

Die Frage der Altersentlastung wurde insbesondere betreffend die Lehrpersonen der kantonalen Schule rege diskutiert. Auf die Frage der Kommission hin, ob denn bei den kantonalen Schulen ebenfalls ein Fachkräftemangel bestehe, führte das Departement aus, dass sich auch die Stellenbesetzung dort vermehrt erschwert zeige und ein Konkurrenzkampf zwischen den Kantonen bestehe.

Das Departement begrüßte den Vorschlag, dass der Beruf für jüngere Lehrpersonen attraktiver und verbessert werden soll. Es wies aber darauf hin, dass das Postulat zur Verbesserung der Attraktivität im Bildungsbereich überwiesen wurde und ein Punkt dieses Postulats explizit die Verbesserung der Altersentlastung betraf. Die aktuelle Diskussion verschliesse sich indes einer solchen und stellt gar Verschlechterungen zur aktuellen Situation in den Raum. Es sei nicht auszuschließen, dass der Lehrpersonenmangel in der Zukunft nicht mehr bestehe. Der Konkurrenzkampf beherrsche zurzeit die Schulen im Kanton Glarus. Dies habe insbesondere auch die Anstellung von Lehrpersonen ohne stufengemässe Ausbildung zur Folge.

In der Folge wurde zu den entsprechenden Artikeln der Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) sowie der Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SOV) verschiedene Anträge von Kommissionsmitgliedern gestellt. Diese Anträge werden im Folgenden detailliert dargestellt:

1.2.1. Abänderungsanträge zu Artikel 5a VSV; Altersentlastung der Lehrpersonen der Volksschule

Der gestellte Abänderungsantrag zu Artikel 5a Absatz 2 VSV, wonach der Status quo erhalten bleiben soll und die Entlastung weiterhin zwei Lektionen beträgt und mit vollendetem 60. Altersjahr einsetzt, wurde mit 5 zu 4 Stimmen zugunsten der regierungsrätlichen Vorlage abgelehnt.

Beschluss zu Artikel 5a Absatz 1 VSV:

Die Kommission lehnt den Abänderungsantrag mit 5 zu 4 Stimmen ab.

Betreffend die Entlastung der Lehrpersonen mit einer Teilzeitanstellung im Umfang von einem bis unter zwei Dritteln wurden sowohl ein Abänderungsantrag sowie ein Streichungsantrag zum entsprechenden Artikel 5a Absatz 2 VSV gestellt. Der Streichungsantrag hätte zur Folge gehabt, dass Lehrpersonen mit einem Pensum unter 66 Prozent keine Entlastungslektionen mehr erhalten würden. Diese Schlechterstellung zum aktuell gültigen Anspruch wurde in einem ersten Schritt dem Abänderungsantrag gegenübergestellt. Die Kommission entschied sich mit 4 zu 5 Stimmen gegen den Streichungsantrag. In der Folge setzte sich der Abänderungsantrag, wonach bei Teilzeitpensum von 33 bis 66 Prozent der Status quo gelten und erst ab vollendetem 60. Altersjahr mit einer Lektion entlastet werden soll, mit 6 zu 3 Stimmen gegen die regierungsrätliche Vorlage durch.

Beschluss zu Artikel 5a Absatz 2 VSV:

Die Kommission nimmt den Abänderungsantrag mit 6 zu 3 Stimmen an.

Der abgeänderte Artikel 5a VSV lautet demnach neu wie folgt:

«Absatz 1 [unverändert]

Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 55. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche und nach erfülltem 60. Altersjahr auf drei Lektionen je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollpensums umfasst.

Absatz 2 [abgeändert]

Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollzeitpensums wird nach erfülltem 60. Altersjahr mit einer Lektion entlastet.

Absatz 3 [unverändert]

Lehrpersonen, die im Genuss der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden leisten. Die Entlastungslektionen sollen bezogen und nicht ausbezahlt werden.»

1.2.2. Abänderungsanträge zu Artikel 13 SOV; Altersentlastung der Lehrpersonen der kantonalen Schulen

Wie bei der Altersentlastung für die Lehrpersonen der Volksschule wurde auch hier ein Abänderungsantrag auf Erhalt des Status quo gestellt. Das Departement wies darauf hin, dass bei den kantonalen Schulen nicht nur die Lehrpersonen des Gymnasiums und der Fachmittelschule betroffen seien, sondern auch die Lehrpersonen der Berufsfachschulen, der Brücken- und Integrationsangebote und der Sportschule. Die Kommission entschied sich dennoch bei den kantonalen Lehrpersonen mit 5 zu 4 Stimmen gegen die regierungsrätliche Vorlage. Demnach soll die Altersentlastung für Lehrpersonen an kantonalen Schulen weiterhin erst nach dem erfüllten 60. Altersjahr beginnen und nach wie vor nur 2 statt der beantragten 3 Lektionen betragen.

Beschluss zu Artikel 13 Absatz 1 SOV:

Die Kommission nimmt den Abänderungsantrag mit 5 zu 4 Stimmen an.

Bei den Lehrpersonen mit einem Teilzeitpensum von 33 bis 66 Prozent wurde wie bei den Lehrpersonen der Volksschule ebenfalls ein Abänderungsantrag auf Beibehaltung des Status quo gestellt, welchen die Kommission mit 6 zu 3 Stimmen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage guthiess. Auch für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen mit einem Pensum von 33 bis 66 Prozent soll demnach weiterhin erst ab dem vollendetem 60. Altersjahr mit einer Lektion entlastet werden.

Beschluss zu Artikel 13 Absatz 2 SOV:

Die Kommission nimmt den Abänderungsantrag mit 6 zu 3 Stimmen an.

Der Artikel 13 SOV lautet demnach neu wie folgt:

«Absatz 1[abgeändert]

Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 60. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche und nach erfülltem 60. Altersjahr auf drei Lektionen je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollpensums umfasst.

Absatz 2[abgeändert]

Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollzeitpensums wird nach erfülltem 60. Altersjahr mit einer Lektion entlastet.

Absatz 3 [unverändert]

Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden leisten. Die Entlastungslektionen sollen bezogen und nicht ausbezahlt werden.»

1.3. Schlussabstimmung

Nach Abschluss der Detailberatung mit Behandlung der Vorlage sowie der drei Synopsen folgte die Schlussabstimmung. Die Kommissionsmitglieder stimmten mit 8 Stimmen und einer Enthaltung zu, die angepasste regierungsrätliche Vorlage dem Landrat zur Zustimmung zu unterbreiten; sowie das Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende mit 6 Stimmen und drei Enthaltungen als erledigt abzuschreiben.

Beschluss:

1. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung, die beiliegende geänderte regierungsrätliche Vorlage anzunehmen.

2. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, das Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende als erledigt abzuschreiben.

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat der im Sinne der vorstehenden Ausführungen geänderten regierungsrätlichen Vorlage zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bildung/Kultur und Volkswirt-
schaft/Inneres**



Albert Heer
Kommissionspräsident

Beilage:

- Jahresarbeitszeit respektive Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule in Kürze
- Synopse VSV 3-spaltig (geltendes Recht, Version RR, Version BiVoK)
- Synopse SOV 3-spaltig (geltendes Recht, Version RR, Version BiVoK)